

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der Werder Elektromaschinen AG**

## **1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden AVLB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Werder Elektromaschinen AG und ihren Kunden. Als Kunde gilt der Empfänger einer Offerte, einer Rechnung von Ware oder technischen Unterlagen.

Durch seine Bestellung anerkennt der Kunde die vorliegenden AVLB. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Zustimmung der Werder Elektromaschinen AG.

Die vorliegenden AVLB gehen allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Einkaufsbedingungen) des Kunden vor.

## **2. Vertragsschluss**

Offerten der Werder Elektromaschinen AG entfalten keine Bindungswirkung (sind freibleibend).

Der Vertrag mit dem Kunden kommt mit einer Auftragsbestätigung, mit der Rechnungsstellung oder mit der effektiven Warenlieferung durch die Werder Elektromaschinen AG nach erfolgter Bestellung durch den Kunden zustande. Die Bestellung des Kunden kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vertragsgegenstand wird durch die der Bestellung vorausgegangenen schriftlichen Offerte der Werder Elektromaschinen AG und durch die dazugehörigen Anhänge abschliessend bestimmt.

## **3. Preise**

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizerfranken, ab dem Sitz in Turgi, ohne Mehrwertsteuer, ohne Montage und ohne Verpackung. Vorbehalten bleibt eine anderslautende, individuelle Abrede.

Wenn zwischen Vertragsschluss und Auftragserfüllung mehr als drei Monate liegen, kann die Werder Elektromaschinen AG Preisanpassungen vornehmen, sofern und soweit sie belegen kann, dass sich die Kosten entsprechend erhöht haben.

## **4. Lieferkonditionen**

Erfüllungsort ist vorbehältlich anderer Abrede der Sitz der Werder Elektromaschinen AG.

Der Transport erfolgt auf Rechnung des Kunden, der auch für den allfälligen Abschluss einer Transportversicherung zuständig ist.

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur oder - bei Annahmeverzug des Kunden – mit Einlagerung der Ware auf den Kunden über.

Die Ware ist vom Kunden sofort nach Erhalt zu prüfen. Mengenabweichungen und Abweichungen von den Spezifikationen sind unter Verwirkungsfolge sofort zu melden.

## **5. Zahlungskonditionen**

Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei verspäteten Zahlungen ist ohne weitere Mahnung ein ortsüblicher Verzugszins geschuldet. Ferner darf die Werder Elektromaschinen AG Ware, die nicht fristgerecht bezahlt wird, jederzeit und ohne Zustimmung des Kunden wieder in Besitz nehmen. Mit der Rücknahme der Ware geht auch das Eigentum wieder auf die Werder Elektromaschinen AG über.

Zahlungsrückbehalte sind nicht zulässig. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Jegliche Verrechnung ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Werder Elektromaschinen AG ist ausgeschlossen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum der Werder Elektromaschinen AG bis der vereinbarte Preis bezahlt ist. Die Werder Elektromaschinen AG ist ausdrücklich ermächtigt, die Ware am Wohnsitz des Kunden in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## **7. Gewährleistung (Garantie)**

Die Werder Elektromaschinen AG gewährleistet ausschliesslich die technischen Spezifikationen ihrer Produkte, die dem Kunden in den zuletzt abgegebenen Unterlagen ausdrücklich zugesichert wurden.

Allfällige Mängel sind der Werder Elektromaschinen AG innert sieben Tagen nach Wareneingang unter Angabe des festgestellten Mangels schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter oder nicht ordnungsgemässer Anzeige verirken die Gewährleistungsrechte. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel, die innert sieben Tagen nach Entdeckung in der gleichen Form zu rügen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Auslieferung der Ware ein Jahr oder entspricht der Gewährleistungsfrist unseres Zulieferers.

Bei rechtzeitig gerügten Mängeln wird nach der Wahl der Werder Elektromaschinen AG entweder neue, mängelfreie Ware geliefert, nachgebessert oder es erfolgt eine Gutschrift bis höchstens zum Rechnungsbetrag. Soweit weitergehend, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

Die Werder Elektromaschinen AG haftet nur für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und die in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Die Werder Elektromaschinen AG haftet für das eigene Verhalten (also das Verhalten der Mitarbeitenden) höchstens bis zum Fakturabetrag. Jegliche Haftung für Hilfspersonen (Lieferanten, Erfüllungsgehilfen) ist ausgeschlossen. Stattdessen werden allfällige Ansprüche der Werder Elektromaschinen AG an solche Hilfspersonen an den Kunden abgetreten.

## **9. Schutzrechte, geistiges Eigentum**

An Bildern, Zeichnungen, Projektunterlagen sowie technischen Angaben, die der Umschreibung der Ware dienen, bleibt auch nach Auslieferung und Bezahlung der Ware ausschliesslich die Werder Elektromaschinen AG berechtigt.

Das Urheberrecht und allfällige weitere Immaterialgüterrechte (wie Patente oder Marken) sowie sämtliches Know-how verbleiben ebenfalls bei der Werder Elektromaschinen AG.

Die Reproduktion oder Weiterleitung von Projektunterlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Werder Elektromaschinen AG ist untersagt.

## **10. Anwendbares Recht**

Auf alle Verträge zwischen der Werder Elektromaschinen und deren Kunden ist schweizerisches Recht anwendbar.

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AVLB oder individuellen Abreden mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene wirksame Bestimmung, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **11. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Werder Elektromaschinen AG. Die Werder Elektromaschinen AG ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.

Turgi, Oktober 2017